

»Verfahrens- und Wahlordnung des Malteser Hilfsdienstes e.V. (Malteser Jugend)«

Inhalt

I. Bundesjugendversammlung	3
§ 1 Zusammensetzung	3
§ 2 Einberufung	3
§ 3 Tagesordnung	3
§ 4 Leitung und Ablauf	4
§ 5 Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit	5
§ 6 Stimmrecht	5
§ 7 Abstimmungen	5
§ 8 Protokolle	5
§ 9 Wahlämter	6
§ 10 Passives Wahlrecht	6
§ 11 Aktives Wahlrecht	6
§ 12 Wahlvorschläge	7
§ 13 Durchführung der Wahl	7
§ 14 Nachrücken und Nachwahl	8
§ 15 Fortdauer der Amtszeit	8
II. Diözesanjugendversammlung	8
§ 16 Zusammensetzung	8
§ 17 Einberufung	9
§ 18 Tagesordnung	9
§ 19 Leitung und Ablauf	9
§ 20 Protokolle	10
§ 21 Wahlämter	10
§ 22 Wahlen	10
III. Ortsjugendversammlung	10
§ 23 Zusammensetzung	10
§ 24 Einberufung	10
§ 25 Tagesordnung	10
§ 26 Leitung und Ablauf	11
§ 27 Protokolle	11
§ 28 Wahlämter	12
§ 29 Passives Wahlrecht	12
§ 30 Wahlen	12
IV. Weitere Bestimmungen	12
§ 31 Kreis-, Bezirks- und Landesjugendversammlungen	12

Verfahrens- und Wahlordnung des Malteser Hilfsdienstes e.V. (Malteser Jugend)

I. Bundesjugendversammlung

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Der Bundesjugendversammlung gehören an:
- die Diözesanjugendssprecher,
 - die Mitglieder des Bundesjugendführungskreises,
 - der weitere gewählte Jugendvertreter im Präsidium als beratendes Mitglied.

Die Landesjugendssprecher nehmen als Gäste ohne Stimmrecht an der Versammlung teil.

§ 2 Einberufung

- (1) Die Bundesjugendversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Bundesjugendssprecher, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einzuberufen. Sofern die Bundesjugendversammlung mehr als einmal tagt, sind zu einer zusätzlichen Versammlung die Diözesanjugendreferenten als Gäste mit beratender Stimme einzuladen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Bekanntmachung unter Wahrung einer Frist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Bundesjugendssprecher, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- Formalien
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Bundesjugendssprechers und des Bundesjugendreferates
 - einmal jährlich die Entgegennahme des Finanzberichts des Bundesjugendssprechers
 - alle zwei Jahre, aber immer bei Entlastung des Bundesjugendführungskreises, Entgegennahme des Prüfungsergebnisses der Rechnungsprüfer
 - ggf. Entlastung des Bundesjugendführungskreises
 - ggf. Berichte aus zentralen Arbeitskreisen
 - ggf. Bericht von der Zentraltagung der Diözesanjugendreferenten
 - ggf. Wahl des Bundesjugendssprechers, zweier Stellvertreter, sowie zweier Jugendvertreter
 - ggf. Wahl des weiteren Vertreters der Malteser Jugend im Präsidium
 - ggf. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - einmal jährlich Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel für die Jugendarbeit auf Bundesebene (Haushaltsplan)
 - Beschlussfassung über Anträge
 - freie Aussprache über Angelegenheiten der Malteser Jugend

- (3) Die Mitglieder der Versammlung können Anträge zur Tagesordnung bis sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Bundesjugendsprecher einreichen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung kann jedes Mitglied darüber hinaus bis spätestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Bundesjugendsprecher stellen. Der Bundesjugendsprecher leitet diese Ergänzungen unverzüglich an die Mitglieder der Versammlung weiter. Die Tagesordnung ist um diese Anträge zu erweitern.

Sind Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nicht form- oder fristgerecht eingereicht worden, ist die Tagesordnung zu ergänzen, wenn der Antrag mindestens von einem Drittel der Mitglieder der Versammlung unterstützt wird.

- (4) Anträge auf Änderung der Jugendordnung gem. VI. JO müssen mindestens sechs Wochen vor Versammlungsbeginn beim Bundesjugendsprecher eingereicht werden.
- (5) Davon unberührt bleibt das Recht des Versammlungsleiters, nach pflichtgemäßem Ermessen die Tagesordnung zu ergänzen.

§ 4 Leitung und Ablauf

- (1) Die Bundesjugendversammlung wird vom Bundesjugendsprecher, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, geleitet.
- (2) Der Versammlungsleiter ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung verantwortlich und übt für die Dauer der Versammlung das Hausrecht aus. Er ist berechtigt, Personen, die wiederholt grob die Ordnung stören, des Versammlungsraumes zu verweisen.
- (3) Der Versammlungsleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Eröffnung der Versammlung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung
 - Bestimmen eines Protokollführers
 - Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 - Leiten der Versammlung nach der Tagesordnung
 - Schließen der Versammlung
- (4) Der Versammlungsleiter stellt jeden Tagesordnungspunkt zur Beratung, erteilt und entzieht das Wort und bestimmt die Reihenfolge der Redner.
- (5) Der Versammlungsleiter kann einen Redner, der vom Beratungsgegenstand abweicht, zur Sache verweisen.
- (6) Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung hat der Versammlungsleiter das Wort sofort zu erteilen. Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Über Anträge zur Geschäftsordnung entscheidet die Versammlung.

- (7) Die Versammlung kann die Redezeit begrenzen, die Rednerliste schließen oder die Debatte beenden. Der Antrag kann von einem Mitglied, das sich zu dem betreffenden Beratungspunkt nicht zu Wort gemeldet hat, oder vom Versammlungsleiter gestellt werden.

- (8) Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der über die einzelnen Anträge zu einem Tagesordnungspunkt abgestimmt wird. Hierbei gelten folgende Grundsätze:
- Geschäftsordnungsanträge gehen stets Sachanträgen vor.
 - Die weitestgehenden, d.h. die, die andere Anträge überflüssig machen, sind vorzuziehen.
 - Zusatz- und Abänderungsanträge gehen Hauptanträgen vor.

§ 5 Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Versammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann nach pflichtgemäßem Ermessen die Öffentlichkeit zulassen und Gäste einladen.
- (2) Die Versammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Stimmberechtigte anwesend sind.

§ 6 Stimmrecht

- (1) Alle Mitglieder der Versammlung sind stimmberechtigt.
- (2) Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme, die nur persönlich und unmittelbar ausgeübt werden kann.
- (3) Die Bestimmungen des aktiven und passiven Wahlrechts nach §§ 10 - 11 bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.
Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist in jedem Fall stattzugeben.
- (2) Wahlen und Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn ein Kandidat oder ein Antrag mehr als die Hälfte der Stimmen erreicht; dabei werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt. Wird bei einer Wahl die einfache Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so sind bei den weiteren Wahlgängen die Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (3) Beschlüsse dürfen nicht gegen Recht des Staates oder der römisch-katholischen Kirche verstoßen und nicht Satzung, Leitfaden oder Regelungen übergeordneter Organe widersprechen. Bei den Wahlen sind die Regelungen zur Konfessionalität zu beachten.

§ 8 Protokolle

- (1) Über jede Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das mindestens folgende Angaben enthält:
- Ort und Zeit
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Namen der Teilnehmer
 - Zahl der stimmberechtigten Teilnehmer
 - die in der Versammlung festgestellte Tagesordnung
 - Darstellung der Ergebnisse
 - Kandidaten und Ergebnisse der Wahlen

- Beschlüsse in vollem Wortlaut
- (2) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Das Protokoll ist innerhalb von sechs Wochen nach Versammlungsende fertigzustellen und zu übersenden.
- (4) Das Protokoll der Bundesjugendversammlung ist
 - allen Mitgliedern der Versammlung,
 - dem Präsidenten des Malteser Hilfsdienstes e.V. und
 - den Diözesan- und Landesjugendreferatenzuzuleiten.

Das Protokoll der Bundesjugendversammlung ist von den Diözesanreferaten zum Zwecke der Einsichtnahme durch Mitglieder aufzubewahren.

§ 9 Wahlämter

Die Bundesjugendversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren bis zur erfolgten Neuwahl:

- den Bundesjugendsprecher und zwei Stellvertreter,
- zwei weitere Jugendvertreter und
- zwei Rechnungsprüfer.

Die Bundesjugendversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren bis zur erfolgten Neuwahl:

- den weiteren Vertreter der Malteser Jugend im Präsidium.

§ 10 Passives Wahlrecht

- (1) In die Funktionen gemäß § 9, sowie in die Funktionen Diözesanjugendsprecher, dessen Stellvertreter und zwei Rechnungsprüfer gemäß § 21, können alle ordentlichen Mitglieder der Malteser Jugend gewählt werden, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt sind. In die Funktion der Jugendvertreter gemäß § 21 können alle ordentlichen Mitglieder der Malteser Jugend gewählt werden, die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Gegen Entgelt beschäftigte Mitarbeiter des Malteser Hilfsdienstes e.V. und gemeinnützige GmbH können nicht in die Wahlämter Sprecher und Stellvertreter, sowie zum Vertreter der Malteser Jugend im Präsidium gewählt werden, sofern sie nicht Praktikanten, Mitarbeiter im freiwilligen sozialen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst oder geringfügig oder kurzzeitig Beschäftigte im Sinne des Sozialversicherungs- und des Steuerrechts sind.

§ 11 Aktives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Versammlung.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Funktionen durch den Wahlgang zu besetzen sind. Eine Stimmenhäufung auf einen Kandidaten ist unzulässig.
- (3) Das Wahlrecht kann nur persönlich und unmittelbar ausgeübt werden. Eine Briefwahl ist nicht zulässig.

§ 12 Wahlvorschläge

- (1) Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der Versammlung.
- (2) Wahlvorschläge sind von den Wahlberechtigten schriftlich unter Wahrung einer Frist von einer Woche vor der Versammlung beim Versammlungsleiter einzureichen. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des vorgeschlagenen Mitglieds zu seiner Kandidatur beizufügen. Andernfalls sind Wahlvorschläge ungültig.
- (3) Sind zu wenige Kandidaten für ein zu besetzendes Amt gültig vorgeschlagen, hat der Wahlleiter in der Versammlung dazu aufzufordern, weitere Wahlvorschläge zu machen.

Vor Beginn des Wahlgangs muss die Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Mitglieder zu ihrer Kandidatur vorliegen. Hierfür bedarf es keiner besonderen Form.

- (4) Der Versammlungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass für jeden Wahlgang Stimmzettel vorbereitet werden, auf denen die gültig vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Namen, Vornamen, Alter und Diözesangliederung aufgeführt sind. Die Stimmzettel sind in der Versammlung um die Kandidaten gemäß Absatz 3 zu ergänzen.

Sind für ein Amt des Jugendsprechers sowie seiner Stellvertreter jeweils nur ein Kandidat vorgeschlagen, so muss die Möglichkeit gegeben werden, mit „Nein“ zu stimmen.

§ 13 Durchführung der Wahl

- (1) Für die Durchführung der Wahlen (Auszählung der Stimmen, Entscheidung über Gültigkeit der Stimmen) ist der Wahlvorstand verantwortlich.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlleiter, einem Stellvertreter und dem Protokollführer der Versammlung. Sie dürfen nicht für eine Funktion kandidieren.
- (3) Der Wahlleiter und sein Stellvertreter werden vom Versammlungsleiter der Versammlung vorgeschlagen, die darüber abstimmt.
- (4) Der Wahlleiter übernimmt bis zum Abschluss der Wahlen entsprechend § 4 die Versammlungsleitung.
- (5) Ungültig sind Stimmzettel, die Zusätze enthalten oder die auf den Wähler schließen lassen oder auf denen mehr Namen gekennzeichnet sind, als Kandidaten in Funktionen zu wählen sind.
- (6) Die Wahl des Jugendsprechers, seiner Stellvertreter und des weiteren Vertreters der Malteser Jugend im Präsidium erfolgt in getrennten Wahlgängen. Die Jugendvertreter, die Rechnungsprüfer und die Delegierten/Stellvertreter für die Diözesanjugendversammlung werden jeweils in einem Wahlgang gewählt.
- (7) Die Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl in die Funktion gewählt.
- (8) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, sofern dies für das Wahlergebnis entscheidend ist.

- (9) Ergibt das Wahlergebnis, dass weniger Kandidaten in Funktionen gewählt wurden als Funktionen zu besetzen sind, so sind für die offenen Funktionen weitere Wahlgänge durchzuführen. Erforderlichenfalls hat der Wahlleiter in der Versammlung dazu aufzufordern, weitere Wahlvorschläge zu machen. § 12 Abs.3 und 4 ist entsprechend anwendbar.

§ 14 Nachrücken und Nachwahl

- (1) Scheidet ein Jugendsprecher vorzeitig aus seiner Funktion aus, tritt an seine Stelle der Stellvertreter, der bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat.
Der nachrückende Stellvertreter muss ebenfalls die Regelungen zur Konfessionalität erfüllen, auch wenn dadurch der Stellvertreter mit den meisten Stimmen übersprungen wird.
- (2) Scheiden ein stellvertretender Jugendsprecher oder einer der Jugendvertreter aus ihrer Funktion aus, kann für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl durchgeführt werden. Die Entscheidung zur Nachwahl trifft der zuständige Jugendführungskreis. In diesem Fall sind die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend anzuwenden.
- (3) Scheiden der Vertreter der Malteser Jugend im Präsidium, einer oder beide Rechnungsprüfer aus ihrer Funktion aus, muss für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl durchgeführt werden.
- (4) Sind sowohl das Amt des Sprechers als auch das der Stellvertreter vorzeitig beendet, beruft ein Mitglied der Gliederungsleitung des Malteser Hilfsdienst e.V. eine Versammlung zur Nachwahl ein.
- (5) Ein Rücktritt ist schriftlich zweifelsfrei gegenüber dem zuständigen Jugendführungskreis zu erklären. Er ist nicht widerrufbar.
- (6) Die Ausübung eines Wahlamtes endet durch Beschluss des Schiedsgerichtes des Malteser Hilfsdienstes e.V. bei Verlust des passiven Wahlrechts. Das Schiedsgericht kann durch den betroffenen Führungskreis, den zuständigen Diözesanjugendführungskreis oder den Bundesjugendführungskreis angerufen werden.

§ 15 Fortdauer der Amtszeit

Bis zum Abschluss der Wahlen bleiben die bisherigen Funktionsträger mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten in ihrer Funktion.

II. **Diözesanjugendversammlung**

§ 16 Zusammensetzung

- (1) Der Diözesanjugendversammlung gehören an:
- die Ortsjugendsprecher,
 - die gewählten Delegierten der Ortsgliederungen,
 - die Mitglieder des Diözesanjugendführungskreises.
- (2) Die Anzahl der Delegierten je Ortsgliederung legt die Diözesanjugendversammlung aufgrund der jeweiligen Mitgliederzahlen einheitlich für alle Ortsgliederungen fest. Jede Gliederung muss mindestens zwei Delegierte entsenden können.

§ 17 Einberufung

- (1) Die Diözesanjugendversammlung findet jährlich statt und wird vom Diözesanjugendsprecher, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Bekanntmachung unter Wahrung einer Frist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung.
- (3) Der Bundesjugendführungskreis ist mit gleicher Frist unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen und kann an der Versammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 18 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Diözesanjugendsprecher, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Formalien
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Diözesanjugendsprechers und des Diözesanjugendreferates
 - Entgegennahme des Finanzberichts des Diözesanjugendsprechers alle zwei Jahre, aber immer bei Entlastung des Diözesanjugendführungskreises, Entgegennahme des Prüfungsergebnisses der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Diözesanjugendführungskreises
 - Bericht von den Bundesjugendversammlungen
 - ggf. Wahl des Diözesanjugendsprechers, zweier Stellvertreter, sowie zweier Jugendvertreter
 - ggf. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel für die Jugendarbeit auf Diözesanebene (Haushaltsplan)
 - Beschlussfassung über Anträge
 - freie Aussprache über Angelegenheiten der Malteser Jugend auf Diözesanebene
- (3) Die Mitglieder der Versammlung können Anträge zur Tagesordnung bis sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Diözesanjugendsprecher einreichen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung kann jedes Mitglied darüber hinaus bis spätestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Diözesanjugendsprecher stellen. Der Diözesanjugendsprecher leitet diese Ergänzungen unverzüglich an die Mitglieder der Versammlung weiter. Die Tagesordnung ist um diese Anträge zu erweitern.

Sind Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nicht form- oder fristgerecht eingereicht worden, ist die Tagesordnung zu ergänzen, wenn der Antrag mindestens von einem Drittel der Stimmberechtigten unterstützt wird.

- (4) Davon unberührt bleibt das Recht des Versammlungsleiters, nach pflichtgemäßem Ermessen die Tagesordnung zu ergänzen.

§ 19 Leitung und Ablauf

- (1) Die Diözesanjugendversammlung wird vom Diözesanjugendsprecher, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, geleitet.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen der § 4 Abs. 2 bis § 7.

§ 20 Protokolle

(1) Die Regelungen des § 8 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

(2) Das Protokoll der Diözesanjugendversammlung ist

- allen Mitgliedern der Versammlung,
- dem Diözesanleiter,
- dem Bundesjugendführungskreis und
- den Ortsbeauftragten der Diözesangliederungen

zuzuleiten.

(3) Das Protokoll der Diözesanjugendversammlung ist von den Diözesanreferaten und den Ortsbeauftragten zum Zwecke der Einsichtnahme durch Mitglieder aufzubewahren.

§ 21 Wahlämter

Die Diözesanjugendversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren bis zur erfolgten Neuwahl:

- den Diözesanjugendsprecher und zwei Stellvertreter,
- zwei weitere Jugendvertreter und
- zwei Rechnungsprüfer.

§ 22 Wahlen

Die Regelungen der § 10 bis § 15 gelten entsprechend.

III. **Ortsjugendversammlung**

§ 23 Zusammensetzung

Der Ortsjugendversammlung gehören an:

- alle Mitglieder der Malteser Jugend der Ortsgliederung
- die Mitglieder des Ortsjugendführungskreises.

§ 24 Einberufung

(1) Die Ortsjugendversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Ortsjugendsprecher, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einzuberufen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Bekanntmachung unter Wahrung einer Frist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung.

(3) Der Diözesanjugendführungskreis ist mit gleicher Frist unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen und kann an der Versammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 25 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom Ortsjugendsprecher, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, aufgestellt.

- (2) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- Formalien
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Ortsjugendsprechers
 - Entgegennahme des Finanzberichts des Ortsjugendjugendsprechers alle zwei Jahre, aber immer bei Entlastung des Ortsjugendführungskreises, Entgegennahme des Prüfungsergebnisses der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Ortsjugendführungskreises
 - Bericht von der Diözesanjugendversammlung
 - ggf. Wahl des Ortsjugendsprechers, zweier Stellvertreter, sowie zweier Jugendvertreter
 - ggf. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - ggf. Wahl von Delegierten für die Diözesanjugendversammlung
 - Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel für die Jugendarbeit auf Ortsebene (Haushaltsplan)
 - Beschlussfassung über Anträge
 - freie Aussprache über Angelegenheiten der Malteser Jugend auf Ortsebene
- (3) Die Mitglieder der Versammlung können Anträge zur Tagesordnung bis sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Ortsjugendsprecher einreichen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung kann jedes Mitglied darüber hinaus bis spätestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Ortsjugendsprecher stellen. Die Tagesordnung ist um diese Anträge zu erweitern.
- Sind Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nicht form- oder fristgerecht eingereicht worden, ist die Tagesordnung zu ergänzen, wenn der Antrag mindestens von einem Drittel der Stimmberechtigten unterstützt wird.
- (4) Davon unberührt bleibt das Recht des Versammlungsleiters, nach pflichtgemäßem Ermessen die Tagesordnung zu ergänzen.

§ 26 Leitung und Ablauf

- (1) Die Ortsjugendversammlung wird vom Ortsjugendsprecher, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, geleitet.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen der § 4 Abs. 2 bis § 7.

§ 27 Protokolle

- (1) Die Regelungen des § 8 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (2) Das Protokoll der Ortsjugendversammlung ist
- allen Mitgliedern der Versammlung,
 - dem Ortsbeauftragten und
 - dem Diözesanjugendführungskreis

zuzuleiten.

Das Protokoll der Ortsjugendversammlung ist von den Ortsbeauftragten zum Zwecke der Einsichtnahme durch Mitglieder aufzubewahren.

§ 28 Wahlämter

Die Ortsjugendversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren bis zur erfolgten Neuwahl:

- den Ortsjugendsprecher und zwei Stellvertreter,
- zwei weitere Jugendvertreter,
- zwei Rechnungsprüfer und
- die Delegierten für die Diözesanjugendversammlung sowie deren Stellvertreter (vgl. § 16).

§ 29 Passives Wahlrecht

- (1) In die Funktionen des Ortsjugendsprechers sowie seiner Stellvertreter können alle ordentlichen Mitglieder der Malteser Jugend der Gliederung gewählt werden, die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) In die Funktion der Jugendvertreter, der Delegierten für die Diözesanjugendversammlung sowie deren Stellvertreter können alle ordentlichen Mitglieder der Malteser Jugend der Gliederung gewählt werden, die am Tag der Wahl das 12. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Gegen Entgelt beschäftigte Mitarbeiter des Malteser Hilfsdienstes e.V. und gemeinnützige GmbH können nicht in die Wahlämter Sprecher und Stellvertreter gewählt werden, sofern sie nicht Praktikanten, Mitarbeiter im freiwilligen sozialen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst oder geringfügig oder kurzzeitig Beschäftigte im Sinne des Sozialversicherungs- und des Steuerrechts sind.

§ 30 Wahlen

Die Regelungen der § 11 - § 15 gelten entsprechend.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 31 Kreis-, Bezirks- und Landesjugendversammlungen

Für die Durchführung der Jugendversammlungen auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene gelten die § 2 bis § 15 sinngemäß. Die Bestimmungen der Jugendordnung (III. 1.2 und 1.4 sowie 2.) sind zu beachten.